

BGer 8C 290/2016 vom 20. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_290_2016

FR: TF 8C 290/2016 du 20 juin 2016

IT: TF 8C 290/2016 del 20 giugno 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f., 134 V 250 E. 1.2 S. 252, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es indessen nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden (BGE 134 I 313 E. 2 S. 315, 65 E. 1.3 S. 67 f., je mit Hinweisen).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die für den Rentenanspruch massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz hat den Rentenanspruch des Beschwerdeführers gestützt auf die Vorgaben der 6. IV-Revision überprüft. Diese Bestimmungen betreffen Renten, welche bei psychosomatischen Leiden gesprochen wurden (erstes Massnahmenpaket, Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 18. März 2011, AS 2011 5659; BGE 139 V 547). Massgeblich und zu beurteilen war, ob bei der Rentenzusprechung ein pathogenetisch-ätiologisch unklares syndromales Beschwerdebild ohne nachweisbare organische Grundlage vorlag und damit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmungen gegeben sind, und ob eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 ATSG besteht. Zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zufolge einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung ist nunmehr BGE 141 V 281 massgeblich. Dabei hat sich jedoch an der Rechtsprechung zu Art. 7 Abs. 2 ATSG nichts geändert: Es sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen; es ist zu prüfen, ob es dem Versicherten objektiv zuzumuten ist, eine Arbeitsleistung zu

erbringen, und die materielle Beweislast liegt bei der rentenansprechenden Person (BGE 141 V 281 , insb. E. 3.7 S. 295 f., E. 6 S. 307 f., E. 8 S. 309).

E. 4

Das kantonale Gericht hat erkannt, dass gestützt auf das BEGAZ-Gutachten und auch unter Berücksichtigung der Einschätzungen der behandelnden Ärzte eine rentenbegründende Invalidität nicht ausgewiesen ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es sich bei seiner depressiven Störung um ein von der Schmerzstörung unabhängiges und verselbstständigtes Leiden handle, auf das die Schmerzrechtsprechung nicht anwendbar sei. Psychische Störungen gelten grundsätzlich nur dann als invalidisierend, wenn sie schwer und therapeutisch nicht (mehr) angebar sind (BGE 141 V 281 E. 4.3.1.2 S. 299). Bei leichten bis mittelgradigen depressiven Störungen fehlt es an der vorausgesetzten Schwere, seien sie im Auftreten rezidivierend oder episodisch (Urteile 9C_13/2016 vom 14. April 2016 E. 4.2; 9C_539/2015 vom 21. März 2016 E. 4.1.3.1; 8C_104/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.3.4). Das kantonale Gericht hat nach Würdigung auch der Stellungnahme des behandelnden Arztes Dr. med. B. _____, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 6. Oktober 2014 festgestellt, es bestünden nach Lage der Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die depressive Störung eine längerfristige Invalidisierung eingetreten wäre. Die beschwerdeweise vorgebrachten Einwände lassen die vorinstanzliche Beurteilung nicht als offensichtlich unrichtig oder rechtsfehlerhaft erscheinen. Im Übrigen werden die eingehenden Erwägungen des kantonalen Gerichts zum psychosomatischen Leiden des Beschwerdeführers nicht beanstandet und sie geben keinen Anlass zu Weiterungen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt des Weiteren, dass sein Nierenleiden im Rahmen der Begutachtung nicht näher abgeklärt worden sei. Die Vorinstanz hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass die bis dahin ergangenen Abklärungen der Beschwerden den Gutachtern bekannt waren. Dass sie keine weiteren Untersuchungen veranlasst haben, war nach den vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden, zumal der Versicherte keine substantiierten Angaben über allfällige Einschränkungen und Beschwerden gemacht habe. Das kantonale Gericht hat dabei auch die nach der Renteneinstellung ergangenen Berichte des Dr. med. C. _____, Leitender Arzt des Spitals D. _____, Innere Medizin, vom 3. November 2014 und vom 11. Dezember 2014 und die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 25. November 2014 berücksichtigt und einlässlich dargelegt, dass und weshalb die Berichte des behandelnden Arztes eine vom Gutachten abweichende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit bis zu dem für die richterliche Überprüfungsbefugnis massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht rechtfertigt (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220; 129 V 167 E. 1 S. 169; 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353).

E. 4.3

Zusammengefasst ist die vorinstanzliche Beurteilung bundesrechtskonform und mit dem kantonalen Gericht ist eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer dem Rückenleiden angepassten Tätigkeit weder aus somatischen noch aus psychischen Gründen nachzuweisen. Die Rentenaufhebung gestützt auf die Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision ist zu Recht erfolgt.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.